

# Verordnung der Gemeinde Ruhpolding über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Aufgrund Art. 6 des Bayerisches Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende

## Verordnung

### § 1

1. In der Gemeinde Ruhpolding dürfen jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen (Art. 1 BayLadSchlG) freigegeben werden, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt.
2. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten. Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage im Dezember, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden. Sonn- und Feiertage dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den für den Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.

### § 2

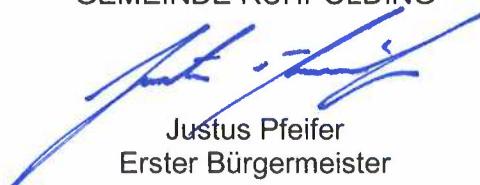
Die genehmigten Zeiten sind wie folgt:

September:	06.09.2026, 13.09.2026
<u>Verkaufszeiten:</u>	11.30 Uhr bis 16.30 Uhr

### § 3

Diese Verordnung gilt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.

Ruhpolding, 17.12.2025  
GEMEINDE RUHPOLDING



Justus Pfeifer  
Erster Bürgermeister